

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1858)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung. 1858.

Kreis Schreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

die Mitglieder des neugewählten Großen Rathes.

Bern, den 20. Mai 1858.

Herr Großerath!

Wir halten es im Hinblick auf die Bestimmungen des § 21 der Staatsverfassung, sowie des § 2 der Verordnung vom 3. April 1850 für angemessen, daß der neugewählte Große Rath, dessen Wirksamkeit mit dem 1. Juni nächstkünftig beginnt, sich an diesem Tage versammle, um vorerst sich zu konstituiren, und sodann die Wahl des Regierungsrathes und der Großerathskommissionen vorzunehmen. Da Sie nach den eingelangten Protokollen zum Mitglied des neuen Großen Rathes erwählt sind, so laden wir Sie, Herr Großerath, ein, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungelocale der obersten Landesbehörde auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Mit Hochschätzung!

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

W. Mign.

Der Rathschreiber,

E. Kurz.

Erste Sitzung.

Dienstag den 1. Juni 1858.

Morgens um 10 Uhr.

Herr Regierungspräsident Mign eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: „Meine Herren! Laut § 3 der Verordnung vom 16. April 1850 wird nach einer Gesammterneuerung des Großen Rathes die Versammlung von dem ältesten oder einem andern von diesem oder der Versammlung dazu bezeichneten Mitglieder eröffnet. Sie hört zunächst den Bericht des Regierungsrathes über die Wahlprotokolle und die gegen einzelne Wahlen allfällig eingelangten Beschwerden an. Ueber die letztern entscheidet sie entweder sofort oder verweist die Entscheidung auf eine besondere Verhandlung. Nach eingezogenen Erkundigungen ist Herr Johann Moser, Altstatthalter im Schluß bei Konolfingen, das älteste Mitglied der Versammlung. Ich lade Herrn Moser ein, das Präsidium zu übernehmen und ergreife diese Gelegenheit, Sie Alle bewillkommend zu begrüßen.“

Herr Moser überträgt die ihm zukommende Würde eines Alterspräsidenten dem Herrn Oberst Kurz, welcher hierauf das Präsidium übernimmt und die Ermächtigung verlangt, zwei provisorische Stimmenzähler zu bezeichnen.

Die Ermächtigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr erteilt, worauf als provisorische Stimmenzähler ernannt werden die Herren Kommandant Mühlethaler und Notar Regez.

Die Ernennung der provisorischen Stimmenzähler wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder anwesend, nämlich die Herren:

- Nebi, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
 Anderegg, S. Heinrich, Notar, in Wangen.
 Anderes, Johann, in Ugenstorf.
 Affolter, Jakob, Rechtsagent, zu Grünen bei Sumiswald.
 Affolter, Johann Rudolf, in Niedtwyl.
 Antoine, Heinrich, Regierungstatthalter in Courtelary.
 Bähler, Daniel, in Wattenwyl.
 Bähler, Johann, Gemeindefreiber in Blumenstein.
 Bärtschi, Jakob, Amtsrichter, zu Gumpersmühle bei Lüzelsflüh.
 Bangerter, Niklaus, Landmann, zu Dogtgen.
 Batschelet, Bendicht, in Hermrigen.
 Verbier, Johann Baptiste, Negotiant in Delsberg.
 Berger, Peter, Rechtsagent, in Frutigen.
 Bernard, Olivier, Notar in Fernet-dessus.
 Biedermann, Samuel, in Ins.
 Blösch, Eduard, Regierungsrath, in Bern.
 Böfinger, Johann, Gemeindefreiber, in Rötthenbach.
 Botteron, Adolf, in Kaufen.
 Brechet, Etienne, in Soyhières.
 Brügger, Gilgian, Gemeindefreiber in Frutigen.
 Brunner, Johann, Regierungsrath, in Bern.
 Bucher, Niklaus, Amtsrichter, in Dettligen.
 Bürki, Friedrich, in Bern.
 v. Büren, Otto, in Bern.
 Bütigkofler, Johann, Notar, in Kirchberg.
 Bützberger, Johann, Fürsprecher, in Langenthal.
 Burri, Bendicht, Müller, in Wünstigen.
 Carlin, Eduard, Fürsprecher, in Delsberg.
 Chevrolet, Joh. Baptiste, Regierungstatthalter, in Bruntrut.
 Chopard, Gustav, Maire in Sonvilier.
 Christen, Johann, Amtsnotar, in Wynigen.
 Corbat, Louis, Maire in Wendlincourt.
 Dähler, Jakob, Regierungsrath, in Bern.
 Desboeuf, François, Regierungstatthalter, in Delsberg.
 Desvoignes, Jerome, Gerichtspräsident, in Salgnelegier.
 Egger, Johann, Gemeindefreiber, in Grindelwald.
 Engemann, Karl, Fürsprecher, in Thun.
 Fankhauser, Peter, Friedensrichter, in Trub.
 Keller, Gabriel, Negotiant, im Dürrenast bei Thun.
 Feune, Joseph, Fürsprecher, in Delsberg.
 Fischer, Ludwig, alt-Regierungsrath, in Reichenbach.
 Fleury, Joseph, Maire in Courroux.
 Flück, Johann, Handelsmann, in Brienz.
 Freiburghaus, Johann, Wirth, in Kaufen.
 Freyp, Niklaus, Regierungstatthalter, in Kaufen.
 Frieden, Jakob, Gerber, in Narberg.
 Friedli, Johann Jakob, Amtsrichter, in Bannwyl.
 Froidevaux, Constant, gewes. Maire in Breuleux.
 Gaffner, Jakob, zu St. Beatenberg.
 Ganguillet, Alfred, in Bern.
 Geiser, Samuel, Hauptmann, in Langenthal.
 Geissbühler, Ulrich, Färber, in Lüzelsflüh.
 Gfeller, Christian, Amtsverweser, in Bümpliz.
 Gfeller, Niklaus, Gutsbesitzer, zu Oberwichtach.
 Gfeller, Johann Ulrich, Negotiant, in Signau.
 Girard, Ami, Wirth, in Renan.
 Girardin, Peter, Kommandant, in Bruntrut.
 v. Gonzenbach, August, in Muri.
 Gouvernon, Viktor, Geometer, in Les Bois.
 Großmann, Mathäus, in Ringgenberg.
 Gruber, Johann, Gutsbesitzer, zu Urtenen.
 v. Grünigen, Jakob, Arzt in Niedereichi zu Wählern.
 Guenat, Constant, Maire in Noirmont.
 v. Gunten, Christian, in Oberhofen.
 Gygar, Jakob, Negotiant, in Bleienbach.
 Gyger, Abraham Friedrich, Thierarzt, in Bern.
 Haag, Friedrich, Arzt, auf dem Liebefeld bei Bern.
 Hennemann, Johann Baptiste, Wirth, in Boécourt.
 Herrmann, Johann, Amtsnotar, in Rohrbach.
 Herren, Samuel, Gemeindefreiber, in Rüplisried.
 Hirsig, Christian, alt-Großrath, in Amfoldingen.
 Hoser, Michael, Gutsbesitzer, zu Hasle bei Burgdorf.
 Hoffmeyer, Georg, Adjunkt, in Vassécourt.
 Hoffmann, Christian, Gemeindefreiber, zu Helgisried bei Rüggißberg.
 Houriet, Heinrich, Fürsprecher, in Courtelary.
 Jaquet, Lucien, Wirth, in St. Zimmer.
 Jeannerat, Johann Jakob, Notar, in Courrendlin.
 Imboden, Abraham, Negotiant, in Unterseen.
 Immer, Friedrich, Notar, in Neuenstadt.
 Imhoof, Samuel, Handelsmann, in Büren.
 Imhoof, Bendicht, Landmann, zu Tanzenhaus.
 Imobersteg, Gottlieb, Regierungstatthalter, in Boltigen.
 Jndermühle, Christian, Handelsmann, in Kiesen.
 Jndermühle, Christian, Amtsnotar, in Amfoldingen.
 Jngold, Jakob, in Mülchi.
 Joss, Johann, Schmied, im Oberthal.
 v. Känel, Johann, Amtsrichter, in Narberg.
 Käfer, Jakob, in Melchnau.
 Kaiser, Niklaus, in Delsberg.
 Karlen, Johann Jakob, Regierungsrath, in Bern.
 Katter, Karl, Fürsprecher, in Sumiswald.
 Kasser, Johann, Lehrer, im Rohrbachgraben.
 Kehrli, Jakob, in Ugenstorf.
 Keller, Johann, Landwirth, in Wyl.
 Klave, Friedrich, Gutsbesitzer, in Moutier.
 Knechtenhofer, Johann, Oberst, in Thun.
 Knechtenhofer, Wilhelm, Hauptmann, in Hofstetten bei Thun.
 Knuchel, Rudolf, Wirth, in Wiedlisbach.
 König, Niklaus, Notar, in Münchenbuchsee.
 Kohler, Desiré, Fürsprecher, in Bruntrut.
 Koller, Joseph, Fürsprecher, in Moutier.
 Krebs, Jakob, Wirth in Zwann.
 Krebs, Christian, in Abligen.
 Krebs, Abraham, Notar und Rechtsagent, in Bern.
 Kummer, Johann, Notar, in Ersigen.
 Kurz, Albert, Oberst, in Bern.
 Lauterburg, Ludwig, in Bern.
 Lehmann, Johann, Landwirth, in Ruedligen.
 Lehmann, Samuel, Regierungsrath, in Bern.
 Lehmann, Johann Ulrich, in Kozwyl.
 Lempen, Johann, in Zweisimmen.
 Lenz, Niklaus, in Biglen.
 Leuenberger, Johann, Gerber, in Buswyl.
 Euginbühl, Johann Friedrich, Amtsnotar, in Aeschi.
 Manuel, Karl, in Bern.
 Marggi, Johann Jakob, Gerichtspräsident, in Zweisimmen.
 Marquis, Alexander, Maire, in Fontenais.
 Marti, Bendicht, Amtsrichter, in Kofthofen.
 Maurer, Abraham, Rechtsagent, in Belp.
 Meier, Johann, Kommandant, in Bern.
 Meister, Abrecht, Gerber, in Guttwyl.
 Messerli, Christian, alt-Amtsrichter, zu Hasli bei Ruedligen.
 Migy, Paul, Regierungsrath, in Bern.
 Mischler, Christian, in Schwarzenburg.
 Mösling, Emanuel, Amtsnotar, in Saanen.
 Morel, François, Amtsverweser, in Malnuit.
 Moser, Johann, alt-Statthalter, im Schlupf bei Konolfingen.
 Moser, Jakob, in Herbligen.
 Moser, Gottlieb, in Herzogenbuchsee.
 Mühlethaler, Jakob, Kommandant, in Bollodigen.
 Müller-Fellenberg, Karl, Gutsbesitzer, in Hofwyl.
 Müller, Johann, Arzt, in Weissenburg.
 Müller, Jakob, Gutsbesitzer, in Sumiswald.
 Müzenberg, Abraham, Gerichtspräsident, in Spiez.
 Nägeli, Simon, in der Goldern.

Neuenchwander, Johann, Landwirth, in Ransföh.
 Niggeler, Niklaus, Fürsprecher, in Bern.
 Neuvray, Landwirth, in Chevenez.
 Otth, Balthasar, in Meiringen.
 Paulet, Hippolyte, Negotiant, in Bruntrut.
 Probst, Samuel Rudolf, Amtsrichter, in Ins.
 Prudon, Ambroise, Maire in Alle.
 Regez, Gottlieb, Notar, in Erlenbach.
 Reichenbach, Karl, Fürsprecher, in Burgdorf.
 Reichenbach, Friedrich, Handelsmann, im Ostaad.
 Revel, Cyprien, in Neuenstadt.
 Riat, Kaver, Fürsprecher, in Bruntrut.
 Ritter, Friedrich, Hauptmann, in Bözingen.
 Rösti, Christian, Amtsnotar, in Adelsboden.
 Röthlisberger, Gustaf, in Wältringen.
 Röthlisberger, Gustaf, in Wältringen.
 Röthlisberger, Johann, in Langnau.
 Röthlisberger, Mathias, Negotiant, in Lauperswyl.
 Rohrer, Wendicht, Amtsgerichts-suppleant, in Frauentappelen.
 Rossel, Louis, Vater, in Biel.
 Rossel, Constant, Gerichtspräsident, in Courtelary.
 Rosseler, Julius, Fabrikant, in Sonceboz.
 Roth, Jakob, Landwirth, in Niederbipp.
 Rothenbühler, Peter, Landwirth, in Lauperswyl.
 Ryser, Karl, Gemeindevorsteher, in Wynau.
 Sahli, Johann, in Drtschwaben.
 Sahli, Christian, Regierungsrath, in Bern.
 Salfisberg, Johann, Gemeindevorsteher, in Gümnenen.
 Schären, Johann, in Stegen bei Bümpfing.
 Schenk, Karl, Regierungsrath, in Bern.
 Schertenleib, Christian, Gemeindevorsteher, in Oberburg.
 Schild, Johannes, in Brienzwyl.
 Schmid, Rudolf, in Griswyl.
 Schmied, Andreas, Handelsmann, in Burgdorf.
 Schmutz, Johann, Amtsrichter, in Bexingen.
 Schneeberger, Johann, Amtsrichter, im Schweithof bei Trachselwald.
 Schneeberger, Joseph, im Spych bei Dohlenberg.
 Schneider, Johann Rudolf, Arzt, in Bern.
 Schneider, Johann, Bauer, in Kleinhöchstetten.
 Schori, Friedrich, Gemeindevorsteher, in Wohlten.
 Schori, Johann, Landwirth, in Wohlten.
 Schrämlt, Karl, Hauptmann, in Thun.
 Schürch, Jakob, Müller, in Madretsch.
 Seiler, Friedrich, Pensionhalter, in Interlaken.
 Seßler, Johann, in Biel.
 Siegenthaler, Christian, Gemeindevorsteher, in Trub.
 Sigr, Jakob Samuel, Amtsrichter, in Erlach.
 Spring, Rudolf, in Schüpfen.
 Spring, Johann Jakob, Amtsgerichtschreiber, in Wimmis.
 v. Steiger, Franz, in Riggisberg.
 Steiner, Jakob, Oberst, in Langenthal.
 Steiner, Samuel, Müller, in Bern.
 Stockmar, Kaver, Nationalrath, in Bellefontaine.
 Stooß, Karl, in Bern.
 Straub, Friedrich, Landwirth, in Belp.
 Streit, Wendicht, im Großschneit.
 Streit, Johann, in Liebewyl.
 Streit, Hieronimus, in Zimmerwald.
 Stuber, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
 Studer, Jakob, Bleicher, in Burgdorf.
 Theurillat, Francois, Rentier in St. Ursanne.
 Thönen, David, Gemeindevorsteher, in Fruttigen.
 Tische, Aimé, Doktor, in Reconvillier.
 Trösch, Johann Jakob, Unterweibel, in Thunfletten.
 Tscharner, Rudolf, Obergericht, in Bern.
 Wagner, Johann Jakob, alt-Hauptmann, in Steffisburg.
 v. Wattenwyl, Ludwig, Gutsbesitzer, in Habstetten.
 v. Wattenwyl, Ludwig, Gutsbesitzer, in Rubigen.
 Weber, Johann, in Alchenföh.

v. Werdt, Friedrich, in Toffen.
 Widmer, Johann, Müller, in Heimiswyl.
 Willi, Simon, im Bühl bei Meiringen.
 Wirth, Ulrich, im Wyssachengraben.
 Witschi, Christian, Landwirth, in der Schothalden bei Bern.
 Wyder, Heinrich, Amtsnotar, in Narmühle.
 Zbinden, Johann, Gemeindevorsteher, in der Neumatt, Gemeinde Guggisberg.
 Zeesiger, Wendicht, Gemeindevorsteher, in Merzlingen.
 Zimmermann, Johann Gottlieb, Amtsnotar, in Kirchdorf.

Abwesend sind mit Entschuldigung die Herren Imobersteg, Fürsprecher; Känel, Samuel; Kohli, Regierungsrathhalter, und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung die Herren Bühlmann, Gerber, Gobat, Moser, Notar, und Stettler.

Der Vortrag des Regierungsrathes über die Erneuerungswahlen wird verlesen und schließt mit folgenden Anträgen:

1.

Es seien vor Allem die Wahlen sämtlicher Wahlkreise, so weit dieselben beendigt sind, mit Ausnahme derjenigen, gegen welche Einsprachen erhoben worden sind, oder in Betreff welcher wegen besonderer Verumstände ein spezieller Entscheid erforderlich ist, als gültig anzuerkennen.

2.

Es sei, was die Wahl eines zweiten Mitgliedes des Großen Rathes für den Wahlkreis Guggisberg anbelangt, die Schlussnahme, welche der Regierungsrath in dieser Angelegenheit gefaßt hat, gutgeheißen und demgemäß die durch das Loos erfolgte Wahl des Herrn Regierungsrathhalter Kohli in Schwarzenburg zum Mitgliede des Großen Rathes als gültig anzuerkennen.

3.

Es sei über die Beschwerde des Bernhard Koller und H. J. Bolllet gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Cornol zur Tagesordnung zu schreiten und demnach die vom Wahlkreise Mécourt getroffenen Wahlen als gültig anzuerkennen.

4.

Es sei auch über die von Herrn Cuenat, Rechtsagent in Bruntrut, verfaßte und von einigen Wählern von Bonfol unterzeichnete Beschwerde gegen die Verhandlungen der politischen Versammlungen von Bonfol, Coeuve und Vendelin court zur Tagesordnung zu schreiten und die vom Wahlkreise Bonfol getroffenen Wahlen gleichfalls als gültig anzuerkennen; endlich sei

5.

Der Entscheid über die Gültigkeit der Wahl des Herrn Botteron zu verschieben, bis der kompetente Richter über die ihm zuzuweisenden Untersuchungsakten in Betreff der in Dittingen stattgehabten Wahlbestechungen sein Urtheil gefällt haben wird, es habe jedoch einstweilen Herr Botteron an den Verhandlungen des Großen Rathes Theil zu nehmen.

Schließlich will es der Regierungsrath dem Ermessen des Großen Rathes anheimstellen, ob er für nöthig erachtet, zu Prüfung der Wahlakten und der eingelangten Beschwerden gleich wie bei früheren Erneuerungswahlen eine durch das Präsidium zu bezeichnende Kommission zu bestellen, oder mit Rücksicht auf die geringe Zahl der erhobenen Beschwerden auf Grundlage des vorliegenden Berichtes sofort seinen Entscheid fassen zu können glaubt.

Gygar spricht die Ansicht aus, daß dem Regierungsrathe, gemäß dem bei frühern Gesammterneuerungen befolgten Verfahren, keine besondere Berichterstattung zustehe.

Das Präsidium erwiedert, daß seit Erlassung eines Spezialgesetzes darüber kein Zweifel mehr obwalte, indem die bisherige Regierung bis zur Wahl einer neuen im Amte bleibe und ihr daher das Recht der Berichterstattung zustehe. Der Herr Präsident des Regierungsrathes wird ersucht, seinen Bericht zu erstatten.

Herr Regierungspräsident. Nach dem umständlichen, Ihnen mitgetheilten Berichte des Regierungsrathes über die Erneuerungswahlen will ich vorläufig nicht in die verschiedenen Verumständlungen eintreten, welche dieselben begleiteten. Ich beschränke mich vorerst auf die Frage, ob es der Fall sei, daß der Große Rath sofort über die eingelangten Wahlinsprachen entscheide, oder ob es nicht zweckmäßiger sei, dieselben nach § 3 der Verordnung vom 16. April 1850 einer besondern Verhandlung vorzubehalten, und zu diesem Ende einer durch das Präsidium zu ernennenden Kommission von fünf Mitgliedern die Akten zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen, mit dem Auftrage, morgen Bericht zu erstatten. Ich spreche mich für das letztere Verfahren aus. Wenn wir nur die Wahlinsprachen zu entscheiden hätten, welche die Wahlkreise Niccourt, Bonsol und Laufen betreffen, dann glaube ich, man könnte sofort auf deren Behandlung eintreten und entscheiden. Denn in Betreff der Verhandlungen des Wahlkreises Bonsol handelt es sich nur um die Berichtigung eines Irrthums, gestützt auf das vom Amtsverweser verifizirte Wahlprotokoll. Was die Verhandlungen des Wahlkreises Laufen betrifft, so wird vorläufig die Gültigkeit des Resultates im Allgemeinen nicht angegriffen, sondern es handelt sich um eine Beschwerde wegen Wahlbesetzung. Der Regierungsrath von Laufen wurde mit der Untersuchung beauftragt, welche gewisse Thatsachen konstatirte, ohne daß man sie auf den Gewählten beziehen kann. So ist materiell konstatirt, daß von Seite gewisser Persönlichkeiten versprochen worden sei, denen, welche für Herrn Botteron stimmen, 2 Fr. zu zahlen; ebenso ist thatsächlich erwiesen, daß zu Gunsten derjenigen, welche für Herrn Scholer, den Gegenkandidaten, stimmen würden, ein Faß Wein nach Dittingen in's Schulhaus gebracht und davon den Betreffenden verabreicht worden sei. Nach dem Gesetze hat der Gewählte vorläufig hier Sitz und Stimme, während der Richter die Sache untersucht und entscheidet, worauf dann auch der endliche Entscheid über die Gültigkeit der Wahl fällt. Ich sage, wenn wir nur diese drei Fälle zu erledigen hätten, so wäre kein Hinderniß vorhanden, sofort darauf einzutreten. Aber der Grund, welcher mich veranlaßt, die Niederlegung einer Kommission zu beantragen, liegt namentlich in den Verumständigungen, welche die Wahlverhandlungen des Kreises Guggisberg begleiten. Der betreffende Vorfall hat die gute Folge, daß er die neue Regierung veranlassen wird, Vorschriften über die Art und Weise aufzustellen, wie die im Militärdienste stehenden Bürger ihr Stimmrecht auszuüben haben. Das Wahlgesetz vom 7. Oktober 1851 sichert den innerhalb den Kantongrenzen im Militärdienste stehenden Wählern das Recht der Theilnahme an den Wahlen in dem Sinne zu, daß sie ihre Stimmen an ihrem militärischen Aufenthaltsorte abgeben; sie werden aber zu denjenigen der politischen Versammlung ihres Wohnortes gezählt. Der Gesetzgeber hat also den Grundsatz ausgesprochen, daß die Erfüllung der Militärpflicht

einem jungen Manne nicht die Ausübung des Stimmrechtes unmöglich machen soll. Man sollte jedoch nicht gestatten, daß eine politische Versammlung zur Vornahme einer zweiten Abstimmung schreite, bevor das Protokoll über die Stimmgebung der betreffenden Militärs eingelangt ist. Da wir in einer ruhigen Zeit leben, so ist der Anlaß geboten, diesem Umstande um so besser Rechnung zu tragen. Was geschah im Wahlkreise Guggisberg? Am 2. Mai abhin wurden die Wahlen begonnen und es blieben in Folge der dahierigen Verhandlungen in der Wahl ein gewisser Herr Zbinden und Herr Regierungsrath Kohli. Ohne Rücksicht auf die im Militärdienste stehenden Wähler wurde zu einer zweiten Abstimmung geschritten, in Folge welcher Herr Regierungsrath Kohli 130, Herr Zbinden 121 Stimmen erhielt, so daß Ersterer das relative Mehr erhalten hätte. Am 8. Mai gibt der Regierungsrath der Militärdirektion von der Vornahme des zweiten Wahlganges Kenntniß. Es befanden sich 23 Wähler aus diesem Wahlkreise in Bern im Militärdienste; man gab ihnen Gelegenheit zur Abstimmung; 7 stimmten für Herrn Kohli, 16 für Herrn Zbinden, so daß beide Kandidaten 137 Stimmen auf sich vereinigten. Das geschah alles in Ordnung, gegen das Protokoll wurde keine Einsprache erhoben. Ein Uebelstand lag darin, daß die Militärs erst bestimmten, als man bereits das Stimmenverhältniß zwischen beiden Kandidaten wissen konnte. Nun geschah es, daß am Sonntag nachher ein gewisser Zahnd, der am 2. Mai in Thun aus dem Militärdienste entlassen worden war, auf einmal — ich will nicht sagen, daß er das erwähnte Stimmenverhältniß gekannt habe — dem Regierungsrath schriftlich erklärte, er gebe seine Stimme zu Gunsten des Herrn Zbinden ab. Die Sache kam vor den Regierungsrath, welcher fand, daß eine solche, ohne irgend eine amtliche Kontrolle abgegebene Stimme nicht berücksichtigt werden könne, immerhin unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, damit man nicht gezwungen sei, zwei Vertreter desselben Wahlkreises einzuberufen. Das Wahlbureau wurde versammelt, um das Loos zu ziehen, welches zu Gunsten des Herrn Kohli entschied. Gestern langte eine neue Reklamation des genannten Zahnd und mehrerer Wähler ein. Ich finde nun, dieser Fall sei wichtig genug, um einer Kommission überwiesen zu werden. Es handelt sich um die Frage, ob die Stimmgebung des betreffenden Militärs in dieser Form zulässig sei oder nicht. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten zu Prüfung und Begutachtung der vorliegenden Einsprachen die Niederlegung einer Kommission durch das Präsidium beschließen, mit dem Auftrage, morgen Bericht zu erstatten. Dadurch wäre dann auch dem Bedenken des Herrn Gygar Rechnung getragen.

Stoekmar stellt den Antrag, gestützt auf den Vortrag des Regierungsrathes, die vorliegenden Einsprachen sofort zu entscheiden.

Niggeler. Ich hingegen möchte den Antrag auf Niederlegung einer Kommission unterstützen. Vorerst ist zu berücksichtigen, daß wir die Akten, auf die sich die Regierung in ihrem Berichte stützt, gar nicht kennen. Im gewöhnlichen Geschäftsgange ist es etwas Anderes; da bleiben die Akten während einiger Zeit auf dem Kanzleitische liegen, die Mitglieder des Großen Rathes haben Gelegenheit, die Sache zu untersuchen. Ueberdies habe ich noch einen speziellen Grund für die Niederlegung einer Kommission. Ich habe nämlich in Betreff der Wahlverhandlungen des Wahlkreises Guggisberg ein formelles Bedenken, ob wir die fragliche Einsprache nach dem Gesetze schon jetzt behandeln könnten. Ich überzeugte mich, daß die Publikation des Wahlresultates erst vorgestern stattgefunden hat. Nun ist nach dem Gesetze eine Frist von sechs Tagen eingeräumt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlresultates eingereicht werden können. Wenn wir das Wahlgesetz von 1851 in's Auge fassen, so finden wir die ausdrückliche Bestimmung, daß der Große Rath über die Gültigkeit einer Wahl erst nach Ablauf der gesetzlichen

Fristen zu entscheiden habe; erst dann soll der Regierungsrath die Akten mit seinem Berichte dem Großen Rathe vorlegen. Es liegt dieß auch in der Natur der Sache. Es ist möglich, daß bezüglich dieser Wahl noch andere Einsprachen einlangen. Die betreffenden Bürger haben dazu sechs Tage Zeit, vom letzten Sonntage an gerechnet. Wenn man die Wahl als gültig anerkennen würde, so würde man das Einspruchsrecht der Wähler verkürzen. Aus diesem Grunde unterstütze ich namentlich den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission.

Abstimmung.

Für Niedersetzung einer Kommission
Für den Antrag des Herrn Stoßmar
Für Ernennung einer Kommission von fünf
Mitgliedern durch das Präsidium.

Gr. Mehrheit.
Minderheit.
Handmehr.

Das Präsidium bezeichnet als Mitglieder der Kommission die Herren alt-Regierungsrath Steiner, Oberst Klave, alt-Regierungsrath Röhlißberger, Fürsprecher Karrer und Fürsprecher Aebi, mit dem Ansuchen, die Akten zur Hand zu nehmen und wenn möglich morgen Bericht zu erstatten.

Die nicht beanstandeten Wahlen werden durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Fasbind.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 2. Juni 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des provisorischen Präsidenten, Herrn Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Känel in Bagen und Kohli; ohne Entschuldigung: die Herren Verbier, Büßberger, Moser, Niklaus, und Schertenleib.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Behandlung der Wahlinsprachen.

1. Betreffend den Wahlkreis Guggisberg.

Die Kommission findet die Verfügung des Regierungsrathes gerechtfertigt und schließt auf Abweisung der Beschwerde gegen dieselbe.

Steiner, gewes. Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Berichterstattung der Kommission, welche gestern wegen der eingelangten Wahlbeschwerden niedergesetzt wurde, kann sich kurz fassen, zumal der Bericht des Regierungsrathes, welcher Ihnen gestern mitgeteilt wurde, die tatsächlichen Verhältnisse schon weitläufig erörtert hat, und die Kommission keine neuen Anträge bringt. Gleichwohl ist es möglich, daß vielleicht in einem, oder auch in zwei Beschwerdefällen aus der Mitte des Großen Rathes andere Ansichten geltend gemacht werden. Es sind vier Beschwerden eingelangt, die heute zu behandeln sind: die eine gegen die Verhandlungen des Wahlkreises Guggisberg, eine zweite gegen die Verhandlungen der Wahlversammlung von Cornol, eine dritte gegen die Wahlverhandlungen von Bonfol und eine vierte gegen die Verhandlungen vom 9. Mai abhin im Wahlkreise Laufen. Der Wahlkreis Guggisberg hatte am 2. Mai zwei Mitglieder in den Großen Rath zu wählen. Im ersten Wahlgange kam aber nur eine Wahl zu Stande, und da dieser Wahlkreis nur aus einer Wahlversammlung besteht, so beschloß dieselbe, sogleich zum zweiten Wahlgange zu schreiten. Es erhielten am meisten Stimmen die Herren Regierungsrath Kohli mit 130 und Ulrich Zbinden mit 121. Aber damals befand sich eine Anzahl Wähler dieses Wahlkreises hier im Militärdienste, die von ihrem Stimmrechte ebenfalls Gebrauch machten. Die Stimm-

gebung dieser Militärs hatte zur Folge, daß zwischen beiden Kandidaten Stimmgleichheit eintrat. Herr Regierungskathhalter Kohli erhielt noch 7, Herr Ulrich Zbinden noch 16 zu den bereits erhaltenen Stimmen, so daß beide je 137 auf sich vereinigten. Wenn nichts anderes dazwischen getreten wäre, so hätte das Wahlbureau sich einfach zu versammeln und das Loos zu ziehen gehabt. Aber es befand sich am 2. Mai noch ein anderer Wähler aus demselben Wahlkreise in Thun im Militärdienste, nämlich ein Scharfschütze Namens Zahnd. Am nämlichen Tage wird er entlassen. Am 10. Mai schreibt er dem Regierungskathhalter, er habe in Thun auch an der Wahlverhandlung Theil genommen, aber nur für den ersten Wahlgang, nun wünsche er, seine Stimme auch für den zweiten Wahlgang abzugeben und stimme für die Wahl des Herrn Zbinden. Er sagte, er habe sich zu einem Sekretär des Wahlbureaus begeben, um seine Stimme besonders abzugeben. Ein Aktensück darüber fand sich nicht vor. Die Akten wurden dem Regierungsrathe übermittelt, welcher fand, daß die Stimme des Scharfschützen Zahnd in der Weise, wie sie abgegeben worden, wegen Unformlichkeit nicht wohl berücksichtigt werden könne. Der Regierungsrath ließ das Wahlbureau versammeln, welches am 26. Mai abhin das Loos zog; dieses entschied für Herrn Kohli. Ich mache auf dieses Datum aufmerksam, weil gestern hier von einem Mitgliede der Versammlung in Zweifel gezogen wurde, ob die sechstägige Frist, binnen welcher Einsprachen erhoben werden können, abgelaufen sei. Die Kommission nahm an, daß die sechstägige Frist gestern verfloßen sei. Nachher aber hatte eine Anzahl Wähler des Wahlkreises Guggisberg eine Beschwerdeschrift gegen die Verfügung des Regierungsrathes eingereicht, mit dem Begehren, es möchte dieselbe aufgehoben und dem Scharfschützen Zahnd die Möglichkeit gegeben werden, seine Stimme abzugeben, es sei denn, daß man vorziehe, die ganze Verhandlung des Wahlkreises zu kassiren. Die Kommission fand, letzteres könne nicht wohl geschehen, weil die Wahlversammlung von Guggisberg nach dem Gesetze das Recht hatte, nach dem ersten Wahlgange, in welchem eine Wahl unbeeidigt blieb, sogleich zu einem zweiten Wahlgange zu schreiten, unbeschadet der Stimmgebung der im Militärdienste stehenden Wähler. Die Stimmgebung des Scharfschützen Zahnd kann im vorliegenden Falle nicht berücksichtigt werden. Zu wünschen wäre, daß die Art und Weise, wie die Stimmen der im Militärdienste stehenden Wähler in solchen Fällen gesammelt werden sollen, besser geregelt würde. Jetzt aber kann diese einzelne Stimme nicht berücksichtigt werden. Als Bürger hätte Zahnd seine Stimme in der Wahlversammlung abgeben sollen; das ist nicht geschehen. Als Militär hätte er sie abgeben sollen, während er im Dienste stand; er war aber am 10. Mai nicht mehr im Militärdienste. Auch gab er seine Stimme nicht in der Form ab, wie es in solchen Fällen üblich ist. Ein militärischer Oberer hätte ein Protokoll über die Stimmgebung unterzeichnen sollen. Das geschah nicht, sondern Zahnd erklärte einfach, er stimme für Herrn Ulrich Zbinden. Der Große Rath hat nun allerdings die Pflicht, jeden Bürger bei seinem Stimmrechte zu schützen, und darauf machen die Beschwerdeführer aufmerksam. Aber sie haben übersehen, daß das Wahlgesetz von 1851 den Militärs nicht unter allen Umständen das Stimmrecht einräumt. Erstens setzt es voraus, daß die betreffenden Militärs sich innerhalb des Kantons befinden. Das ist schon eine Beschränkung. Zweitens enthält das Gesetz die Bedingung, daß die Stimmgebung der Betreffenden ohne besondere Schwierigkeiten und Hindernisse stattfinden könne. Nun glaube ich nicht, daß wegen eines einzelnen Militärs, der sich vielleicht zur Zeit der Wahl noch irgendwo im Dienste befunden hat, besondere Anstalten zu treffen seien. Es verträgt sich mit dem Gesetze ganz gut, wenn die Kommission sich dem Antrage des Regierungsrathes auf Tagesordnung anschließt, was sie denn auch thut.

Riggeler Ich bin in dieser Angelegenheit etwas abweichender Ansicht. Nach meiner Ansicht hätte, so wie die

Sachlage beschaffen war, am 2. Mai in Guggisberg nicht ein zweiter Wahlgang stattfinden sollen. Er konnte mit Sicherheit nicht vorgenommen werden, denn die zwei Kandidaten standen sich in Betreff der Stimmzahl so ziemlich gleich. Dem Wahlbureau konnte nicht unbekannt sein, daß die Stimmen von 24 abwesenden Militärs fehlten; man kannte damals das Resultat ihrer Stimmgebung noch gar nicht. Ich frage: wie wäre es herausgekommen, wenn die Wahlversammlung in Guggisberg beschlossen hätte, welche Kandidaten in der Wahl bleiben, während die Abstimmung der im Dienste stehenden Militärs ein anderes Ergebnis zur Folge gehabt hätte? Ich glaube, es wäre ein ganz verkehrtes Resultat herausgekommen. Abgesehen davon, bin ich der Ansicht, daß man allerdings die Stimmen der betreffenden Militärs in Bezug auf den zweiten Wahlgang einholen mußte. Dieß wurde von Seite des Wahlbureaus anerkannt, die Regierung pflichtete seiner Ansicht bei und ließ die Stimmen sammeln, aber nur bei einem Theile der betreffenden Militärs, nämlich nur die Stimmen derjenigen, welche sich in Bern in Garnison befanden, die Stimme des Militärs, welcher sich in Thun befand, aber nicht. Ich bin nun der Ansicht, man solle gleichmäßig verfahren und gegen Alle die gleiche Gelle handhaben. Wenn den in Bern befindlichen Militärs Gelegenheit gegeben wurde, ihre Stimme abzugeben, so konnte derjenige, welcher sich in Thun befunden hatte, das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Man sagt freilich, der Mann sei am 2. Mai entlassen worden, eine nachträgliche Stimmgebung von seiner Seite sei daher nicht wohl thunlich gewesen. Ich kann von diesem Argumente nicht viel verstehen. Wenn der Betreffende am 2. Mai aus dem Militärdienste entlassen worden ist, so konnte er nicht deshalb von der Ausübung seines Stimmrechtes verdrängt werden. Die Schwierigkeiten waren denn auch nicht so groß. Ich sehe gar nicht ein, daß man den Hauptmann der betreffenden Scharfschützenkompanie oder einen andern Offizier nach Schwarzenburg kommen lassen mußte, um ein Protokoll über die Stimmgebung des Scharfschützen Zahnd aufzunehmen, sondern es genügt, daß dieser seine Stimme bei einem Mitgliede des Wahlbureaus oder bei diesem selbst abgab. Ich mache aufmerksam, wohin es sonst führen würde, wenn z. B. ein Bataillon entlassen würde. Soll man den betreffenden Wählern nicht Gelegenheit geben, ihr Stimmrecht auszuüben? Man wendet ein, es liege kein Beleg bei den Akten, daß Zahnd seine Stimme bei einem Sekretär des Wahlbureaus abgegeben habe. Das betreffende Mitglied des Bureaus ist genannt, und man wird zu untersuchen haben, wie die Sache sich verhält. Jedensfalls kommen nachher Fälle zur Behandlung, wo viel größere Unordnungen stattgefunden haben, und wenn man es an einem Orte nicht gar streng nimmt, so darf man es an andern auch nicht zu genau nehmen. Am einen, wie am andern Orte ist übrigens die Stimmgebung eine gesetzwidrige, da das Resultat der Abstimmung der Wahlversammlung von Guggisberg bereits bekannt war. Entweder oder: entweder seien wir streng und kassiren wir den zweiten Wahlgang als gesetzwidrig, oder aber wir erklären: wir sind weniger streng, wir wollen fünf gerade sein lassen und dann nicht nur die von einem Theile der im Militärdienste gewesenen Wähler abgegebenen, sondern die Stimmen Aller als gültig anerkennen. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern unterstütze die Schlüsse der Beschwerdeschrift, nämlich in erster Linie: es sei der Beschluß des Regierungsrathes aufzuheben und der mit Mehrheit der Stimmen herausgekommene Kandidat, Herr Ulrich Zbinden im Schältsacker als gewählt zu erklären; in zweiter Linie: es sei das Wahlbureau von Guggisberg angewiesen, sich nachträglich zur Vornahme der Abstimmung des Christian Zahnd zu versammeln und je nach dem Resultate dieser Abstimmung ferner nach gesetzlicher Vorschrift zu progrediren; in dritter Linie: es seien der zweite Wahlgang und die hierauf stattgefundenen weiteren Verhandlungen aufzuheben und eine neue Gesamtabstimmung anzuordnen.

Karrer. Nachdem von Seite des Herrn Niggeler ein anderer Antrag als derjenige des Regierungsrathes und der Kommission gestellt worden, sehe ich mich genöthigt, zu Gunsten des Kommissionsantrages einige Worte anzubringen. Was das Thatsächliche der Wahlverhandlung des Wahlkreises Guggisberg betrifft, so ist man ziemlich einverstanden, indessen sind einige Daten dabei von Gewicht. Am 2. Mai begann die Wahlverhandlung des Wahlkreises Guggisberg, welcher aus einer Wahlversammlung besteht und daher nach dem Gesetze von 1851 auch in dem Falle, wenn das absolute Mehr im ersten Wahlgange nicht vorhanden ist, die Wahl sofort zu beenden hat. Es verhält sich somit nicht, wie in andern Wahlkreisen, die aus mehreren Versammlungen bestehen, wie z. B. im Wahlkreise Rüeggsau, wo drei politische Versammlungen getrennt verhandeln. Nun erlangten im ersten Wahlgange nicht beide Kandidaten des Wahlkreises Guggisberg das absolute Mehr, die Versammlung war also berechtigt, sogleich zum zweiten Wahlgange zu schreiten, bei welchem dann das relative Mehr galt. Gleichzeitig waren Wähler dieses Wahlkreises in Bern und in Thun im Militärdienste. Die Stimmen derjenigen, welche sich in Bern befanden, wurden beim zweiten Wahlgange noch berücksichtigt. Was den Scharfschützen Zahnd betrifft, der sich in Thun befand, so ist man im Zweifel, ob er am 2. Mai gestimmt habe oder nicht. Von Seite des Beschwerdeführers wurde behauptet, er habe gestimmt, nach den Akten, wie sie vorliegen und nach dem Ergebnisse der von der Militärdirektion angestellten Nachforschungen ist es jedoch nicht ermittelt. Es ist gar wohl möglich, daß der Chef des Korps abstimmen ließ, daß aber Zahnd seine Stimme für einen andern Wahlkreis abgab. Uebrigens ist nichts aufzufinden, daß irgendwie als glaublich nachgewiesen wäre, daß er am 2. Mai gestimmt habe. Nun ist richtig, daß infolge der Stimmungung der in Bern befindlichen Militärs beide Kandidaten gleichviel Stimmen hatten. Acht Tage später kommt Zahnd mit dem Begehren, seine Stimme auch noch abzugeben, mit dem Vorgeben, er habe vorher von seinem Stimmrechte nicht Gebrauch machen können. Er begibt sich zu einem Sekretär des Wahlbureaus und verlangt einen Stimmzettel; er wird ihm verweigert. Zahnd gibt seine Stimme zu Protokoll, und mittels dieser Stimme hätte nun der Eine der Kandidaten das absolute Mehr erhalten. Ich weiß nicht, ob man einen solchen Begriff von unserer geheimen Stimmungung bei Wahlen hat, daß nach dem Bekanntwerden des Resultates noch Einer kommen und durch Abgabe seiner Stimme den Ausschlag geben könne. Ich kann nicht begreifen, daß man auf diese Weise die geheime Abstimmung zu einer öffentlichen machen wolle. Wenn ein wenig Ambition von irgend einer Seite vorhanden ist, so kann man unter Umständen mit einer solchen Stimme spielen, was nicht am Plage ist. Hier liegen zwei Wahlprotokolle über die Stimmungung der Militärs vor, welche sich in Bern befanden, aber bezüglich der Stimmungung des Scharfschützen Zahnd in Thun liegt keines vor, und ist nach den veranstalteten Nachforschungen auch kein solches vorhanden. Es beruht daher die Voraussetzung des Herrn Niggeler, als habe Zahnd am 2. Mai gestimmt, lediglich auf einer Behauptung des Zahnd. Ich weiß nun nicht, ob man auf die Behauptung eines Einzelnen hin eine Wahlverhandlung kassiren will; es scheint mir dieß etwas gefährlich. Da, wie gesagt, Stimmengleichheit zwischen beiden Kandidaten bestand, so versägte der Regierungsrath die Entscheidung durch das Loos, welches am 26. Mai durch den Präsidenten des Wahlbureaus gezogen wurde und zu Gunsten des einen Kandidaten entschied, der nun als gewählt zu betrachten war. Gestern wurde die Frage aufgeworfen, ob man bereits über die Gültigkeit der Wahl entscheiden könne, indem die sechstägige Frist noch nicht abgelaufen sei. In dieser Beziehung verweise ich auf das Gesetz, welches sagt, daß die Frist von der Beendigung der Wahl an zähle, also hier vom 26. Mai an. Wenn man von diesem Tage an zählt, so ist der heutige Tag der siebente, selbst wenn man den 26. Mai nicht rechnet. Nach

der Ansicht der Kommission ist also Herr Kohli berechtigt, hier zu sitzen, und ist die Beschwerde nicht zu berücksichtigen. Man behauptet, die Frist solle von der Veröffentlichung des Resultates an berechnet werden. Ich habe noch nie gehört, daß eine solche Veröffentlichung stattfinden müsse, wie sie im vorliegenden Falle vom Regierungsrathe angeordnet wurde. Ich zweifle daran, ob Einer der Herren, welche hier sitzen, seinen Namen nach stattgehabter Wahl im Amtsblatte gelesen hätte; mir kam es noch nie vor. Es heißt ausdrücklich im Gesetze, den gewählten Personen sei von der Wahl schriftlich Kenntniß zu geben, diese haben sich binnen acht Tagen beim Regierungsrathe über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären; das Stillschweigen wird als Annahme betrachtet. Das ist die Bekanntmachung der Wahl, wie sie nach dem Gesetze stattfinden hat. Ein späterer Paragraph sagt über die Wahlbeschwerden, daß sie binnen sechs Tagen nach dem Schlusse der angefochtenen Verhandlung schriftlich dem Regierungsrathe eingereicht werden müssen. Ich denke, die Frage, von welchem Momente an die Frist zähle, werde hier leicht zu beantworten sein: sie beginnt von dem Tage an, wo das Loos gezogen wurde. Also auch von diesem Standpunkte aus ist der Antrag der Kommission gerechtfertigt. Ich komme aber noch zu einem dritten Punkte. Nach dem Gesetze sind für die Wahlinsprachen zwei Arten von Fristen aufgestellt. Einsprachen gegen die Verhandlung einer politischen Versammlung müssen innerhalb drei Tagen eingereicht werden. Wenn jedoch die Beschwerde gegen das Wahlergebnis selbst gerichtet ist, so räumt das Gesetz dafür eine Frist von sechs Tagen, von der Beendigung der Wahl an gerechnet, ein. Nimmt man nun an, daß im vorliegenden Falle die erstere Frist gelte, weil der Wahlkreis Guggisberg nur aus einer politischen Versammlung besteht, so hat Zahnd die dreitägige Frist vollständig unbenutzt vorübergehen lassen. Der Große Rath kann sich, wie die Kommission und die Regierung, unbeschlagen aussprechen, indem zwischen beiden in der Wahl gebliebenen Kandidaten in politischer Beziehung keine Gestimmungsverschiedenheit besteht. Aber es ist wichtig, weil man aus dem heutigen Entscheide später Konsequenzen für die Zukunft ziehen kann. Die Kommission glaube, die Sachlage sei der Art, daß die Wahl des Herrn Kohli als gültig anerkannt werden soll.

Niggeler. Nur zwei Worte der Entgegnung auf das Votum des Herrn Karrer. Er sagt, der Scharfschütze Zahnd habe erst am 9. Mai, als er das Resultat der Wahlverhandlung gekannt habe, seine Stimme abgegeben. Herr Karrer übergeht aber Eines: daß die übrigen Militärs, welche sich in Bern befanden, erst am 8. Mai gestimmt haben. Als nun Zahnd vernahm, daß die Andern ihre Stimmen abgegeben haben, geht er und sagt: ich will auch stimmen. Er wußte also vom Wahlresultate so viel und so wenig, wie diejenigen, welche in Bern waren. Die Letztern wußten, welches das Resultat der frühern Abstimmung in Guggisberg war, aber sie wußten nicht, wie der in Thun befindliche Militär gestimmt hatte, so wenig als dieser wußte, wie die Militärs in Bern gestimmt hatten. Also wenn Herr Karrer konsequent sein will, so muß er die ganze Wahlverhandlung kassiren. Herr Karrer bemerkte sodann, die Abstimmung des Betreffenden hätte geheim stattfinden sollen. Da möchte ich Herrn Karrer doch die Preisfrage stellen, wie es zu machen sei, daß ich geheim stimmen könne, wenn ich bei gleichgetheilten Stimmen einzig meine Stimme abgeben soll. Wenn man den Zettel öffnet, so weiß man, wie ich gestimmt habe. Es wurde ferner behauptet, die Beschwerde des Zahnd sei verspätet. Am 26. Mai wurde das Loos gezogen, am 30. Mai publizierte der Amtsverweser das Resultat mit der Bemerkung, daß allfällige Einsprachen binnen der gesetzlichen Frist eingereicht werden können. Nun wird am 31. Mai die Beschwerde eingereicht, diese ist somit nicht verspätet. Es kommt hier das Gesamtergebnis in Frage, namentlich der Schlusssatz, die Lösung, und in Bezug auf diese gilt die sechstägige Frist. Es kommt darauf an, wie man die Frist zählt.

Wenn man den Tag der Publikation als Ausgangspunkt annimmt, so sind die sechs Tage heute noch nicht abgelaufen. Die Bekanntmachung des Resultates mußte wirklich unter solchen Umständen stattfinden, wenn sie auch sonst nicht üblich ist. Wer sich darum interessiert, kann das Resultat einer gewöhnlichen Wahlverhandlung wissen, aber hier konnte das Resultat nicht dem ganzen Wahlkreise bekannt sein, sondern es mußte vorerst veröffentlicht werden und die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung. Wenn man auch die Sache so auslegt, wie Herr Karrer, so wird er mir doch nicht bestreiten, daß die Frist erst gestern Abend zu Ende ging, und daß, wenn man gestern über die Gültigkeit der Wahl entschieden hätte, man eine Gesetzesverletzung begangen hätte.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir nur wenige Bemerkungen. Die Kommission machte den Grund nicht geltend, daß die Beschwerde verspätet sei. Im Gegentheil, sie acceptirte dieselbe als zu rechter Zeit eingelangt, nur kann sie den Schlüssen nicht beipflichten, und dafür wurden verschiedene Gründe angeführt. Es ist nach dem Wahlgesetze nicht absolut vorgeschrieben, daß man die Stimme eines einzelnen Militärs, der sich irgendwo im Dienste oder im Arreste befinden mag, einholen soll. Man kann es thun, aber vorgeschrieben ist es nicht, und die Unterlassung bildet keinen Beschwerdeggrund, indem das Gesetz sagt, wenn die Stimmgebung der betreffenden Wähler mit besondern Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten verbunden sei, so finde sie nicht statt. An diesen Grund hält sich die Kommission hauptsächlich. Wenn ein ganzes Korps am Wahltag entlassen worden wäre und an der Abstimmung nicht hätte Theil nehmen können, so habe ich keinen Zweifel, daß die Versammlung einstimmig der Ansicht wäre, es handle sich in diesem Falle um eine größere Anzahl von Wählern, und diesen müsse Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimme abzugeben. Wenn es sich aber nur um eine einzelne Stimme handelt, so glaube ich nicht, daß es absolut nöthig sei. Herr Niggeler sagte, die Wahlversammlung hätte nicht sofort zum zweiten Wahlgange schreiten sollen. In dieser Beziehung ist er entschieden im Irrthume, denn das Gesetz sagt, wenn kein definitives Resultat vorliegt, so soll die Wahlversammlung zum zweiten Wahlgange schreiten. Das that die Wahlversammlung des Kreises Suggisberg und die Stimmen der Militärs wurden eingeholt. Ich halte daher am Antrage der Kommission fest.

A b s t i m m u n g.

Für Tagesordnung	127 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Niggeler	68 "

2) Betreffend die Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Cornol, Wahlkreis Niécourt.

Die Kommission stimmt auch hier dem Regierungsrathe bei, schließt sonach auf Abweisung der Beschwerde und Gültigerklärung der betreffenden Wahlen.

Das Präsidium macht aufmerksam, daß die anwesenden Mitglieder, welche bei einer Wahlbeschwerde betheiligt sind, jeweilen den Austritt zu nehmen haben.

Herr Berichterstatter. Die Beschwerde, welche gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Cornol vom 2. Mai abhin gerichtet wurde, wäre materiell begründet und zwar mehrfach; nur hält die Regierung und auch die Kommission dafür, die Beschwerde sei zu spät eingelangt. In Cornol scheint die Sache nicht ganz klar gewesen zu sein. Den Wählern, oder wenigstens einem großen Theil derselben,

wurden keine Stimmkarten ausgetheilt, obschon es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt; auch wurde zur Theilnahme an der Wahlverhandlung nicht von Haus zu Haus geboten; ferner wurden die Stimmzettel nicht durch die Stimmzähler gesammelt und nicht gefiegelt, sondern offen der Versammlung der Abgeordneten und dem Regierungstatthalter übermittelt. Jeder dieser Gründe könnte nach dem Gesetze die Kassation der Verhandlung begründen, wenn die Beschwerde inner der gesetzlichen Frist von drei Tagen eingelangt wäre; aber sie langte erst am 6. Mai ein, also einen Tag zu spät. Deshalb schließt die Kommission sich dem Antrage des Regierungsrathes auf Tagesordnung an.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

3) Betreffend den Wahlkreis Bonfol.

Die Kommission stellt in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe den Antrag, über die Wahlbeschwerde zur Tagesordnung zu schreiten und die Wahlen von Bonfol als gültig anzuerkennen.

Herr Berichterstatter. Die dritte Beschwerde, welche eingelangt ist, betrifft die Wahlverhandlungen von Bonfol vom 2. Mai abhin. Der Wahlkreis Bonfol hatte an diesem Tage zwei Mitglieder in den Großen Rath zu wählen und wählte die Herren Regierungstatthalter Chevolet und Corbat, Maire. Nun wird in einer Beschwerde behauptet, es seien allerlei Unregelmäßigkeiten vorgekommen, namentlich habe man Stimmen, die auf einen Gegenkandidaten des Herrn Corbat, den Herrn Notar Methée, fielen, verworfen, weil sie die einfache Bezeichnung enthielten „Methée, notaire“; umgekehrt habe man dem Herrn Maire Corbat Stimmen angerechnet, die einfach die Bezeichnung „Corbat, maire“ enthielten, Stimmen, ohne die er das absolute Mehr nicht erhalten hätte. Das Bureau hat ihm also zweifelhafte Stimmen angerechnet. Nun fragt es sich: hatte das Wahlbureau ein Recht dazu oder nicht? Ich glaube, es hatte in letzter Instanz zu entscheiden, ob ein Stimmzettel deutlich bezeichnet sei oder nicht. Es war wohl Jeder von uns schon Mitglied eines solchen Wahlbureaus und man weiß, wie wenig genau man es unter Umständen damit nehmen kann. Wenn eine Beschwerdeführung an den Großen Rath zulässig wäre, so müßte er sich zu einem großen Wahlbureau konstituieren. Das Wahlbureau in Bonfol hatte aber Gründe, so zu verfahren, wie es verfuhr. Es waren zwei Notare Namens Methée und zwar Brüder. Es wurde den Wählern bemerkt, wenn sie dem bisherigen Großenrathsmitgliede dieses Namens ihre Stimme geben wollen, so sollen sie nicht nur schreiben „Notar Methée“, sondern beifügen „gegenwärtiger Großenrath“. Ferner konnte das Bureau die mit „Corbat, maire“ bezeichneten Stimmen nur dem Kandidaten in Rechnung bringen, welcher gegenwärtig Großenrath ist, es war der gegenwärtige Maire des Ortes; das Bureau nahm dieß mit Recht an; die Kommission ist damit einverstanden und glaubt über diesen Umstand weggehen zu können. Ein anderer Beschwerdeggrund wurde gegen die Wahl des Herrn Chevolet geltend gemacht, indem man sagte, es seien nicht allen Wählern Stimmkarten ausgetheilt worden. Auch diese Thatsache wäre richtig, aber auch hier ist die Beschwerde nicht binnen der gesetzlichen Frist von drei Tagen eingelangt, sondern erst am fünften oder sechsten Tage. Deshalb glaubt die Kommission, die Verhandlungen des Wahlkreises Bonfol seien als gültig und die genannten Herren als Mitglieder des Großen Rathes anzuerkennen.

Karrer. Ich ergreife nicht das Wort, um einen andern Antrag zu stellen, aber um auf einige Undeutlichkeiten im Wahlgesetz aufmerksam zu machen. Wie ich bereits bemerkt habe, sagt der eine Paragraph, wenn man gegen die Verhandlungen einer politischen Versammlung Einsprache erheben wolle, so müsse es innerhalb drei Tagen geschehen während es an einer andern Stelle heißt, wenn die Einsprache sich auf das Wahlergebnis selbst beziehe, so müsse sie binnen sechs Tagen eingereicht werden. Die Kommission war über die Auslegung dieser Gesetzesvorschriften nicht einig, denn wenn man gegen das Wahlergebnis Einsprache erheben will, so muß man, um dieselbe zu begründen, gegen die Verhandlungen einzelner Versammlungen Einsprache erheben. Nun glaube ich, das Gesetz sei so zu verstehen, daß die dreitägige Frist sich auf Einsprachen gegen die Verhandlungen solcher politischer Versammlungen beziehe, die nicht im ersten Wahlgange zu Ende kommen, damit man die Sache untersuche und die betreffende Verhandlung allfällig vor dem zweiten Wahlgange kassiren kann. Wenn man es auf diese Weise auslegt, so wäre im vorliegenden Falle vielleicht die sechstägige Frist anzuwenden. Die Kommission legte es gestern nicht so aus. Indessen sind die Umstände zu berücksichtigen, und wenn sie nicht der Art sind, daß man voraussetzen kann, man habe absichtlich betrügen wollen, so soll man ein Auge zudrücken. In der Kirche hatten nicht alle Wähler Platz, ein Theil mußte vor der Kirche seine Stimme abgeben und die Stimmzettel durch die Fenster oder zur Thüre hineinstrecken. Auch gibt es in den Gemeinden verschiedene Gebräuche, und wenn das Resultat nicht geändert wird, so muß man es nicht so genau nehmen. Indessen glaubte ich, Sie auf diesen Punkt aufmerksam machen zu sollen, damit man nicht aus den heutigen Beschlüssen Folgerungen für die Zukunft ziehe.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

4) Betreffend den Wahlkreis Laufen.

Die Kommission schließt sich auch hier dem Antrage des Regierungsrathes an, wonach das Resultat der wegen Bestechung eingeleiteten Untersuchung gewärtigt und inzwischen Herr Botteron zur Theilnahme an den Verhandlungen des Großen Rathes zugelassen werden soll.

Herr Berichterstatter. Die Angelegenheit des Wahlkreises Laufen ist die letzte, welche der Große Rath zu behandeln hat, und für ihn gestaltet die Sache sich sehr einfach. Es ist nämlich gegen die Wahlverhandlung des Kreises Laufen vom 9. Mai abhin nicht eine eigentliche Wahlbeschwerde eingelangt, sondern eine Anzeig über begangene strafbare Handlungen, in Folge welcher die getroffene Wahl des Herrn Botteron kassirt werden könnte. Der Fall gehört vor die Gerichte. Die Klage ist doppelter Art, sie bezieht sich auf Wahlbestechung oder Versuch davon und auf Wahlbetrug durch falsche Stimmzettel. Die eingeleitete Untersuchung wird entscheiden, und bis die Sache entschieden ist, hat Herr Botteron einstweilen hier Sitz und Stimme, um so unzweifelhafter, als er nicht selbst betheilig ist. Es sind vielleicht eifrige Freunde, die Versprechungen gemacht haben u. dgl. Die Untersuchung kann aber auch herausbringen, daß auch von der Gegenpartei ähnliche Versprechungen gemacht worden seien. Aber wie gesagt, der Fall gehört vor die Gerichte.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium eröffnet nun, daß zur definitiven Konstituierung des Großen Rathes zu schreiten sei, und zwar zunächst zur

Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Von 208 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Riggeler, Fürsprecher	101
„ Kurz, Oberst	99
„ Carlin	2

Die Herren Fischer, v. Gonzenbach, Seßler und v. Werdt je 1 Stimme.

Da keiner der Kandidaten das absolute Mehr erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Herr Kurz ersucht den Herrn Regierungspräsidenten Migg, den Vorsitz zu übernehmen und durch das Loos entscheiden zu lassen, welcher von den Herren, die nur je eine Stimme haben, in der Wahl bleibe. Herr Kurz nimmt den Austritt, der Herr Präsident des Regierungsrathes übernimmt den Vorsitz; das Loos entscheidet für Herrn v. Gonzenbach.

Von 206 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Riggeler	110
„ Kurz	94
„ Carlin	1
„ v. Gonzenbach	1

Herr Fürsprecher Riggeler ist somit gewählt. Eingeladen, sich über die Annahme der Wahl auszusprechen, erklärt er die Annahme unter Verdankung des ihm geschenkten Zutrauens und mit der Versicherung, daß er sich bestreben werde, das Präsidium zur Zufriedenheit der Versammlung und jedenfalls mit Unparteilichkeit zu führen. Hierauf übernimmt er den Vorsitz.

Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 204 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kurz, Oberst	191
„ Carlin	6

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Oberst Kurz, welcher mit Verdankung des ihm abermals geschenkten Zutrauens die Annahme der Wahl ebenfalls erklärt, verbunden mit der Bemerkung, daß, wenn er in den Fall kommen sollte, das Präsidium zu übernehmen, er mit Gerechtigkeit und Unparteilichkeit die Geschäfte leiten werde.

Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Von 198 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Revel	106
" Esflier	19
" Ganguillet	18
" Carlin	15
" v. Gonzenbach	9

Die übrigen Stimmen zerplittern sich auf eine Reihe von Mitgliedern.

Erwählt ist somit Herr Großrath Revel.

Wahl zweier Stimmenzähler.

Von 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Krebs in Twann	54
" Regez	53
" Mühlethaler	18
" Friedli	10
" Houriet	9
" Gygar	9
" Bernard	5

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da keiner der genannten Herren das absolute Mehr erhielt, so wird zu einem neuen Wahlgange geschritten. Da ferner die beiden funktionirenden Stimmenzähler in der Wahl sind und daher den Austritt nehmen müssen, so bezeichnet das Präsidium an deren Stelle die Herren Bühlmann und Marti, welche die Funktionen sofort übernehmen.

Von 196 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Krebs in Twann	95
" Regez	82
" Mühlethaler	10
" Friedli	11

Da nach der Angabe des Stimmenzählers nur 196 Kugeln ausgeheilt worden, dagegen 198 eingelangt sind, so wird dieser Wahlgang ungültig erklärt und zu einem neuen geschritten.

Von 205 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Krebs in Twann	129
" Regez	73
" Mühlethaler	3
" Friedli	0

Erwählt ist somit Herr Großrath Krebs in Twann.

Wahl eines zweiten Stimmenzählers.

Von 195 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regez	78
" Bernard	49
" Friedli	14
" Houriet	11
" Brunner	11
" Lempen	7
" Willi	7

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da keiner der Genannten die absolute Mehrheit erhielt, so wird zu einem neuen Wahlgange geschritten. Zwischen den Herren Brunner und Houriet, welche gleichviel Stimmen haben, entscheidet das Loos, welcher von beiden in der Wahl bleibe, und zwar für Herrn Houriet.

Von 208 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Bernard	93
" Regez	84
" Friedli	24
" Houriet	7

Da auch dieser Wahlgang ohne Resultat blieb, so wird zum dritten Wahlgange geschritten. Für den austretenden Herrn Regez übernimmt wieder Herr Marti die Funktionen eines Stimmenzählers. Aus der Wahl fällt Herr Houriet.

Von 206 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Bernard	127
" Regez	68
" Friedli	11

Erwählt ist somit Herr Großrath Bernard.

Das Präsidium ersucht die Gewählten, welche sich über die Annahme ihrer Wahl noch nicht ausgesprochen haben, sich zu erklären.

Revel dankt der Versammlung für das ihm geschenkte Zutrauen mit der Bemerkung, er hätte gewünscht, die Wahl wäre auf ein fähigeres Mitglied gefallen, dennoch werde er sich bestreben, die Pflichten seines Amtes mit Unparteilichkeit zu erfüllen, wenn er in den Fall kommen sollte, das Präsidium zu übernehmen.

Krebs in Twann erklärt die Annahme der Wahl.

Nach dem hierauf zum Behufe der Beeidigung vorgenommenen Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Känel, Samuel, und Kohli, Regierungsstatthalter; ohne Entschuldigung: die Herren Verbier, Bützberger, Fischer, Hirsig, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Moser, Niklaus; Moser, Jakob, und Schertenleib.

Alle anwesenden Mitglieder des Großen Rathes werden nun vom Präsidenten auf die Verfassung beeidigt, und hierauf der Präsident selbst vom Vizepräsidenten.

Mit Rücksicht auf das von den Katholiken gefeierte Fronleichnamsfest wird die morgige Sitzung zur Vornahme der Regierungsrathswahl auf 10 Uhr angesetzt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d.

Dritte Sitzung.

Donnerstag den 3. Juni 1858.

Morgens um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Herr Känel, Samuel; ohne Entschuldigung: die Herren Verbier, Gygar und Moser, Niklaus.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vor Allem folgt nun die Beeidigung der Herren Großeräthe Bützberger, Fischer, Hirsig, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohli, Moser, Jakob, und Schertenleib, welche bei der gestrigen Beeidigung nicht zugegen waren.

Bernard erklärt die Annahme seiner Wahl zum Stimmzähler mit Verdankung des ihm geschenkten Zutrauens und mit der Versicherung, die ihm übertragenen Funktionen mit größter Gewissenhaftigkeit erfüllen zu wollen.

Tagesordnung:

Wahl des Regierungsrathes.

Erstes Mitglied.

Von 217 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungsrath	137
„ Blösch, „	68

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Schenk in Bern, welcher, vom Präsidium eingeladen, sich zu erklären, folgende Erklärung abgibt:

Schenk, Regierungsrath. Sie haben mir soeben die Ehre erwiesen, mich neuerdings in den Regierungsrath zu

wählen. Ich nehme diesen Ruf mit Freuden an und verdanke Ihnen das Zutrauen, das Sie mir bewiesen haben. Ich fühle mich verpflichtet, mich ohne weiteres dahin zu erklären, daß ich mit Freuden und mit allen meinen Kräften an dem fortarbeiten werde, was angefangen ist.

Zweites Mitglied.

Von 214 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Blösch, Regierungsrath	130
" Dr. Lehmann, Regierungsrath	32
" Migy, Regierungsrath	23
" Röchlisberger, Gustav	7
" Karlen, Regierungsrath	5
" Seßler, Großrath	4
" Stockmar	3

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Blösch in Bern, welcher, vom Präsidium eingeladen, sich zu erklären, um Bedenkzeit bis nach Vollendung sämmtlicher Wahlen bittet.

Der Große Rath gewährt die verlangte Bedenkzeit ohne Einsprache durch das Handmehr.

Drittes Mitglied.

Von 213 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Migy, Regierungsrath	172
" Cödschet	8

Die Herren Regierungsräthe Brunner, Karlen und Dr. Lehmann, sowie die Herren Großräthe Stockmar und Carlin je 5. Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Regierungsrath Migy in Bern, welcher, vom Präsidium eingeladen, sich zu erklären, folgende Erklärung abgibt:

Migy, Regierungsrath. Ich bin der Versammlung meine ganze Erkenntlichkeit schuldig für den Beweis des Zutrauens, welchen sie mir durch die große Zahl von Stimmen gab, — ein Beweis des Zutrauens, der um so mehr Eindruck auf mich machte, als ich vor vier Jahren, da der Kanton sich in kritischen Umständen befand, zur Zahl derjenigen gehörte, die berufen wurden, die Zügel des Staates zur Hand zu nehmen während der Amtsperiode, welche das Land und die Regierung glücklich durchwandelten. Während der Ausübung der hohen und wichtigen Funktionen, welche Sie mir anvertrauten, werde ich auch ferner nie aus den Augen verlieren, daß Friede, Eintracht, gutes Einverständnis unter den Bürgern eines der kostbarsten Güter in einem Staate ausmachen; daß eine eifrige Pflichterfüllung, ein wahrer Gerechtigkeits- und Unparteilichkeitssinn die ersten Eigenschaften eines republikanischen Magistraten sind, immerhin dem Wahlspruche meines ganzen politischen Lebens unabänderlich treu bleibend: Fortschritt und Freiheit! Ich erkläre die Annahme des mir anvertrauten Amtes.

Viertes Mitglied.

Von 212 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dr. Lehmann, Regierungsrath	161
" Brunner, "	19
" Karlen, "	7

Die Herren Regierungsräthe Dähler und Sahli je 5, die Herren Großrath Carlin und Kommandant Kilian je 4; die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Dr. Lehmann in Bern, welcher, vom Präsidium eingeladen, sich zu erklären, folgende Erklärung abgibt:

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Dieser neue Beweis von Zutrauen einer obersten Landesbehörde, den Sie mir durch die Wiedererwählung in den Regierungsrath geben, ist für mich gerade jetzt eine wohlthuende Satisfaktion und dient mir zur Aufmunterung gegenüber herabwürdigenden Angriffen, denen ich in den letzten Tagen bis heute ausgesetzt war. Ich danke für die mir bewiesene Rücksicht. Ich glaube, in dieser Wiederwahl eine Anerkennung meines guten Willens, ja auch des nöthigen Muthes und der erforderlichen Energie zur Durchführung dessen, was ich als gut für das Land erkannt habe, zu erblicken, — Eigenschaften, die man mir in den letzten Tagen absprechen wollte. Empfangen Sie meinen besten Dank für diesen neuen Beweis von Zutrauen, und seien Sie versichert, daß ich mich nach allen meinen Kräften bestreben werde, meine Pflichten zu erfüllen.

Fünftes Mitglied.

Von 215 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Sahli, Regierungsrath	126
" Karlen, "	48
" Brunner, "	30

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Sahli in Bern, welcher, vom Präsidium eingeladen, sich zu erklären, folgende Erklärung abgibt:

Sahli, Regierungsrath. Ich danke ebenfalls der hohen Versammlung für das mir bewiesene Zutrauen. Gerne will auch ich mich der Aufgabe unterziehen, an der Fortentwicklung unserer kantonalen Verhältnisse, so weit es meine Kräfte erlauben, mitzuarbeiten. Ich erkläre somit die Annahme der Wahl.

Sechstes Mitglied.

Von 214 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karlen, Regierungsrath	95
" Brunner	85
" Schärz, Fürsprecher	9
" Carlin, Großrath	6
" Weber, "	6
" Röchlisberger, Gustav	5
" Dähler, Regierungsrath	4

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner der Genannten das absolute Mehr erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten. Zwischen den Herren Carlin und Weber, welche gleich viel Stimmen haben, entscheidet das Loos und zwar so, daß Herr Weber in der Wahl bleibt.

Von 210 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Karlen, Regierungsrath	118
" Brunner, "	85
" Schärz, Fürsprecher	5
" Weber, Großrath	2

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Karlen in Bern, welcher, vom Präsidium eingeladen, sich zu erklären, folgende Erklärung abgibt:

Karlen, Regierungsrath. Es ist sehr erfreulich für mich gegenüber den jüngsten Vorgängen, von der Versammlung mit einem solchen Zutrauen beehrt worden zu sein. Ich werde auch ferner unparteiisch und unabhängig für das einzustehen suchen, was zum Frommen des Kantons Bern dienen kann. Ich erkläre die Annahme der Wahl und verdanke das mir geschenkte Zutrauen.

Siebentes Mitglied.

Von 212 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Weber, Großrath	118
" Brunner, Regierungsrath	81
" Kilian, Kommandant	4
" Carlin, Großrath	4

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Großrath Johann Weber in Alchenflüh, welcher der Versammlung für das ihm bewiesene Zutrauen dankt und die Annahme der Wahl erklärt.

Achtes Mitglied.

Von 213 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Brunner, Regierungsrath	83
" Carlin, Großrath	46
" Koffel, Major	40
" Schärz, Fürsprecher	22
" Kilian, Kommandant	8
" Köthliberger, Gustav	7

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 214 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Brunner, Regierungsrath	88
" Carlin, Großrath	88
" Koffel, Major	23
" Schärz, Fürsprecher	15

Da auch dieser Wahlgang ohne Resultat blieb, so wird zum dritten Wahlgange geschritten und fällt Herr Schärz aus der Wahl.

Von 213 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Carlin	114
" Brunner	92
" Koffel	7

Erwählt ist somit Herr Großrath Eduard Carlin zu Delenberg, welcher, vom Präsidium eingeladen, sich zu erklären, folgende Erklärung abgibt:

Carlin. Es wäre mir unmöglich, mich gegenwärtig über die Annahme des Amtes auszusprechen, mit welchem Sie mich beehrt haben. Ich danke der Versammlung für das Zutrauen, welches sie mir in so glänzender und für mich so unerwarteter Weise schenkte. Dennoch bitte ich sie, mir eine Bedenkzeit zu gewähren, deren Dauer sie selbst bestimmen mag, um meine definitive Entschliessung zu gewärtigen.

Auf den Vorschlag des Präsidiums wird Herrn Carlin eine Bedenkzeit von acht Tagen eingeräumt.

Neuntes Mitglied.

Von 214 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kilian, Kommandant	131
" Brunner, Regierungsrath	64
" Dähler, "	8

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Kommandant Friedr. Sam. Rud. Kilian von Arberg.

Die übrigen Wahlen werden auf morgen verschoben.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Freitag den 4. Juni 1855.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Känel, Samuel, und Schneeberger im Schweifhof; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Verbier, Brechet, Bützberger, Burri, Chopard, Corbat, Feller, Gerber, Girardin, Großmann, Gygar, Hennemann, Hoffmeyer, Imboden, Kaiser, Knuchel, Kohli, Kummer, Moser, Niklaus; Müller, Arzt; Deuvray, Ritter, Röhliberger, Isak; Röhliberger, Gustav; Schertenleib, Schmied, Andreas; Schori, Johann; Schürch, Spring, Rudolf; v. Werdt und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Kohler von Bruntrut, welcher in den zwei vorhergehenden Sitzungen nicht anwesend war, leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Das Präsidium ladet Herrn Blösch ein, sich über die Annahme oder Nichtannahme seiner Wahl in den Regierungsrath auszusprechen.

Blösch. Nach dem Gesamtergebnisse der gestrigen Wahlen werden Sie wohl über meine Erklärung nicht im Zweifel sein. Ich trat vor acht Jahren aus meinen Privatverhältnissen in die Regierung, weil ich es damals als eine Pflicht betrachtete, die auf mich gefallene Wahl anzunehmen. Die gleiche Auffassungsweise bestimmte mich vor vier Jahren zur Annahme der Wahl. Heute sind die Umstände anders. Ich konnte nach reiflicher Ueberlegung nicht finden, daß eine solche Pflicht mehr für mich bestehe, und muß daher die Wahl ablehnen. Dabei ergreife ich den Anlaß, den Mitgliedern der Versammlung, welche mir ihre Stimme gaben, den aufrichtigsten und ehrerbietigsten Dank abzustatten.

Der Herr Präsident fragt nun die Versammlung an, ob sie sofort zur Wiederbesetzung dieser Regierungsrathsstelle schreiten wolle.

Imobersteg, Fürsprecher, stellt den Antrag, die Wahl zu verschieben, bis alle Gewählten ihre Erklärungen abgegeben

haben werden, da es unter den obwaltenden Verhältnissen schwierig sei, sofort die geeignete Persönlichkeit zu finden, die Verschiebung bis zur nächsten Sitzung dagegen ohne Schwierigkeit beschloffen werden könne.

Dr. Manuel schlägt die sofortige Vornahme der Wahl vor, von der Ansicht ausgehend, die Ablehnung des Herrn Blösch sei gar nicht so unerwartet gewesen, wohl aber sei es wünschenswerth, daß der Regierungsrath vollzählig sei.

Lauterburg unterstützt den Antrag des Präopinanten mit Rücksicht auf die noch ausstehenden Erklärungen der Herren Carlin und Kilian, und macht den Großen Rath aufmerksam, wie er vor dem Lande, vor der ganzen Schweiz da stände, wenn drei Stellen der Regierung unbesetzt bleiben würden, da der Große Rath kaum vor Ablauf eines Monats sich wieder versammeln werde.

Imobersteg, Fürsprecher, bemerkt, daß derjenige, welchem er seine Stimme geben würde, sich heute auch nicht mehr erklären könnte; zudem sei es wünschenswerth, wenn man den Verhältnissen Rechnung tragen wolle, die Wahl einstweilen zu verschieben.

Meyer eröffnet der Versammlung, daß Herr Kilian ihm vor einer halben Stunde persönlich die Annahme seiner Wahl erklärt habe.

Revel unterstützt mit Rücksicht auf die von Herrn Meyer gemachte Eröffnung den Antrag des Herrn Imobersteg, mit der Bemerkung, daß die Ersatzwahl später mit mehr Kenntniß der Umstände vorgenommen werden, und falls Herr Carlin ablehnen sollte, beide politischen Meinungen ihre Vertretung in der Regierung finden könnten.

Schenk, Regierungsrath, unterstützt ebenfalls den Vorschlag des Herrn Imobersteg und zwar aus dem einfachen Grunde, weil eine vollständige Besetzung der Regierungsrathsstellen in diesem Augenblicke doch nicht möglich sei.

A b s t i m m u n g.

Für Verschiebung	103 Stimmen.
Für Vornahme der Wahl	65 "

T a g e s o r d n u n g :

Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 175 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungsrath,	112
" Migy, "	31
" Kilian, "	4
" Kalten, "	3
" Dr. Lehmann, "	2
Ungültig sind	20

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Schenk.

Es folgt nun reglementsgemäß in offener Abstimmung die Wahl

a. der Bittschriftenkommission.

Es werden erwählt:

1. Herr Großrath Aebi, Fürsprecher.
2. " " Karrer, Fürsprecher.
3. " " Gfeller von Signau.
4. " " Dr. Lieche.

b. der Staatswirthschaftskommission.

Es werden erwählt:

1. Herr Großrath Dr. v. Gonzenbach.
2. " " Seßler.
3. " " Blösch.
4. " " Lehmann von Logzowl.

Die neugewählten Mitglieder des Regierungsrathes, welche die Annahme ihrer Wahl erklärt haben, nämlich die Herren Schenk, Wigny, Lehmann, Sahli, Karlen und Weber, leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Für diejenigen Mitglieder, welche auf heute nicht im Falle sind, sich auszusprechen, erhält der Regierungsrath nach bisheriger Uebung die Ermächtigung, die Beeidigung eventuel von sich aus vorzunehmen.

Der Herr Regierungspräsident stellt Namens des Regierungsrathes den Antrag, daß diese Behörde ermächtigt werden möchte, einweilen die verschiedenen Direktionen provisorisch unter ihre Mitglieder zu vertheilen und die definitive Befehung derselben auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Dies wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschloffen.

Der Herr Präsident bemerkt, es sei ihm mitgetheilt worden, daß die Erklärung des Herrn Kilian über die auf ihn gefallene Wahl binnen wenigen Minuten einlangen werde und ersucht die Versammlung, diese Erklärung zu gewärtigen.

Mühlethaler benutz die Zwischenzeit, um den Wunsch auszusprechen, daß jedem Mitgliede des neu konstituirten Großen Rathes ein Exemplar des Reglementes mitgetheilt, und wenn nicht mehr vorräthige Exemplare vorhanden seien, solche mit allfälligen Verbesserungen neu gedruckt werden möchten.

Der Herr Präsident bemerkt, daß allerdings nicht genug Exemplare des vor einiger Zeit durch Herrn Kurz ergänzten alten Reglementes vorhanden und dieses selbst so alt sei, daß es nicht rathsam scheine, eine neue Auflage zu veranstalten, sondern vielleicht zweckmäßiger wäre, eine Kommission niederzusetzen mit dem Auftrage, ein neues Reglement zu entwerfen.

Dr. v. Gonzenbach erklärt, auch nicht zu einer neuen Auflage des gegenwärtigen Reglementes stimmen zu können, da dieses noch Einrichtungen enthalte, die längst nicht mehr bestehen, so z. B. die Sechzehner, die Rathhausamänner, die

Rathhauswache u. dgl. Zudem sei dasselbe, ohne daß der Sprechende irgend Jemanden zu nahe treten möchte, von keinem Mitgliede genau gekannt als von Herrn Kurz, welcher am meisten das Präsidium führte. Uebrigens könne der Gegenstand in der angeregten Form heute kaum erledigt werden, wohl aber später infolge eines Anzuges, wozu der Redner gerne handbieten würde.

Der Herr Präsident gibt zu, daß, streng genommen, der Gegenstand nicht an der Tagesordnung sei, dagegen sei schon im Jahre 1846 oder 1847 eine Revision des Reglementes beschloffen und zu diesem Ende eine Kommission niedergesetzt worden, so daß man auf den frühern Beschluß zurückgehen und die nicht mehr vorhandene Kommission neu bestellen könne.

Kurz ist damit einverstanden, daß schon lange sich das Bedürfnis einer Revision des Reglementes kund gegeben habe und macht die Versammlung aufmerksam, daß von der seiner Zeit von ihm bearbeiteten Zusammenstellung der reglementarischen Bestimmungen, deren Druck der Regierungsrath anordnete, noch eine Anzahl Exemplare auf der Kanzlei vorräthig sei, welche vertheilt werden könnten; auch habe Herr Feune eine Uebersetzung der Zusammenstellung bearbeitet, und es sei wünschbar, daß die Regierung sich mit ihm in Verbindung setze. Ebenso habe Herr Professor Leuenberger eine Zusammenstellung der reglementarischen und eine Auscheidung der nicht mehr passenden Bestimmungen vorgenommen. Immerhin würde der Redner es im höchsten Grade bedauern, wenn an die Stelle des bisherigen Reglementes die in den eidgenössischen Räten bestehende sogenannte logische Abstimmungsweise treten sollte, welche in der Wirklichkeit mit großen Uebelständen verbunden sei und leicht zu Verwirrungen führe.

Ganguillet bestätigt, daß im Jahre 1846 eine Kommission zur Revision des Reglementes niedergesetzt worden, deren Mitglieder u. A. die Herren Matthys und Bernard waren, die aber faktisch als aufgelöst zu betrachten sei. Der Sprechende ist nun der Ansicht, es könne dem Vorschlage zur Vornahme einer Revision mittels einer Mahnung Folge gegeben werden, und stellt daher den Antrag, in Betracht, daß die seiner Zeit niedergesetzte Kommission nie Bericht erstattet habe, eine neue Kommission zu ernennen.

Bernard gibt zu, daß er seiner Zeit zum Mitgliede der betreffenden Kommission ernannt worden, fügt jedoch die Bemerkung bei, daß er infolge seiner Wahl zum Amtschreiber den Austritt aus dem Großen Rathe nehmen mußte und daher nicht wisse, was in der Sache geschehen sei.

Revel hält dafür, daß man zur Vornahme einer Revision des Großrathreglementes vorerst dessen Mängel kennen müsse, und daß hierzu der Präsident und Vizepräsident des Großen Rathes, als diejenigen, welche in den Fall kommen, dasselbe anzuwenden, am geeignetsten seien. Der Sprechende stellt daher den Antrag, den Präsidenten zu beauftragen, sachbezügliche Vorschläge zu machen und zu diesem Ende Herrn Carlin beizuziehen.

Kurz bemerkt, daß er nicht gegen das Eintreten sei, wünscht jedoch, daß man, der Konsequenz wegen, nicht in der von Herrn Ganguillet vorgeschlagenen Form progredire, sondern, abgesehen von frühern Vorgängen, einen Beschluß fasse.

Das Präsidium fragt die Versammlung an, ob sie heute schon die Niederlegung einer Kommission beschließen oder es auf eine spätere Sitzung verschieben wolle.

A b s t i m m u n g.

Für Niederlegung einer Kommission
Dagegen

Gr. Mehrheit.
Niemand.

Dr. v. Gonzenbach wünscht, daß nicht nur der Präsident und der Vizepräsident des Großen Rathes mit der Revision des Reglementes betraut, sondern auch andere Mitglieder der Versammlung beigezogen werden, und macht noch auf die Verschiedenheit der Berathungsweisen aufmerksam, welche im Großen Rathe und in der Bundesversammlung herrschen, da hier dem Berichterstatter der Regierung immerhin der Schluss-rapport zustehe, während dort meistens ein Schlussruf aus der Mitte der Versammlung der Diskussion ein Ende mache.

Dr. Schneider unterstützt die Anschauungsweise des Präopinanten, wünscht jedoch, daß dem Präsidium überlassen werde, andere Mitglieder beizuziehen und bemerkt, daß von den Herren Matthys und Büzberger sachbezügliche Arbeiten gemacht worden seien.

Revel schließt sich dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an in dem Sinne, daß dem Präsidenten und Vizepräsidenten im Einverständnisse mit Herrn Carlin überlassen werde, noch vier andere Mitglieder beizuziehen.

Kurz stellt den Antrag, die Ernennung der Kommission dem Präsidium zu überlassen.

Dr. v. Gonzenbach unterstützt den letzten Antrag mit dem Zusätze, daß der Präsident die Kommission präsidire.

Es wird hierauf durch das Handmehr beschlossen, die Ernennung der fraglichen Kommission, welche aus sieben Mitgliedern unter dem Vorsitze des Großrathspräsidenten bestehen soll, dem Letztern zu überlassen, in Folge dessen derselbe als Mitglieder bezeichnet die Herren Oberst Kurz, Regierungsrath Carlin, sowie die Großräthe v. Gonzenbach, Blösch, Büzberger und Feune.

Herr Präsident. Da die in Aussicht gestellte Erklärung des Herrn Kilian über seine Wahl in den Regierungsrath noch nicht eingelangt und die angekündigten Traktanden erledigt sind, so glaube ich, es sei der Fall, die Sitzung zu schließen. Meine Herren! Die gegenwärtige Sitzung war eine sehr kurze, vielleicht die kürzeste, die wir in der gegenwärtigen Amtsperiode haben werden. In dessen war sie eine der wichtigsten Sitzungen. Ihr zahlreiches Erscheinen bürgt dafür, daß Sie wirklich die Sache so aufgefaßt haben. Sie haben die neuen Wahlen, welche für die nächsten vier Jahre maßgebend sind, mit großer Theilnahme und nach reiflicher Ueberlegung vorgenommen. Ihrer Aller Streben war, den vor einigen Jahren angebahnten Frieden im Kanton auch ferner zu erhalten. Hoffen wir, daß Sie in diesem Streben glücklich gewesen seien. Sie Alle werden zwar mit mir tief bedauert haben, daß einer der Träger der bisherigen Verständigung sich zur Annahme seiner Wahl in die Regierung nicht entschließen konnte. Wir wollen indessen hoffen, daß es bei ruhiger Ueberlegung und Verständigung gelingen werde, einen Mann zu finden, der im gleichen Sinne auch ferner fortarbeiten und ich bin überzeugt, daß, wenn die Regierung sich zur Devise den Fortschritt nimmt, dabei aber stets strenge Unparteilichkeit, Gerechtigkeit gegen Alle, Weisheit und Mäßigung im Auge hat, es ihr gelingen wird, auch ferner den theuern Frieden unserm Kanton zu erhalten. Ich wünsche und hoffe, daß dieses geschehen werde und mit diesem Wunsche schließe ich die Sitzung. Meine Herren! Ich danke Ihnen für die große Theilnahme und Ausdauer, welche Sie während dieser Sitzung bewiesen haben und bemerke noch, daß der Herr Staatschreiber bereit ist, das Protokoll der heutigen Sitzung zu verlesen.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident erklärt hierauf die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 10 Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- Gesuch der Kirchengemeinde Zegenstorf um Ertheilung des Expropriationsrechtes zu Erweiterung des Todtenhofes, vom 30 April 1858
- Estrafnachlaßgesuch des Johann Kissling von Schwarzenburg, vom 30. April 1858.
- Vorstellung der Bürgergemeinde Neutigen, betreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter, vom 8. Mai.
- Estrafnachlaßgesuch von Samuel Stücki und Samuel Halzdimann zu Bleiken, vom 15. Mai.